

Bericht
des Sicherheitsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird
(Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2017)

[L-2014-97364/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 390/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit der Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2011 können Gemeinden Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers oder besondere Aufsichtsorgane mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zur Anstandsverletzung und zur Bettelei, seit der Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2014 mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zur Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauchs betrauen.

Mit der vorliegenden Novelle werden die bestehenden Kontrollbefugnisse insofern ausgeweitet, als künftig auch ein Einschreiten von Mitgliedern eines Gemeindegewachkörpers oder besonderen Aufsichtsorganen bei Lärmerregung oder bei Übertretungen von Lärmschutzverordnungen ermöglicht werden soll. Zudem können die Gemeinden diesen Wach- und Aufsichtsorganen die Kontrolle der Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen einräumen. Solche ortspolizeilichen Verordnungen beinhalten beispielsweise örtlich begrenzte Alkoholverbote oder Taubenfütterungsverbote oder sonstige Anordnungen zur Abwehr drohender oder Beseitigung bestehender Missstände.

Die Gesetzesnovelle stellt zudem klar, dass sich die Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes zur Tierhaltung nicht auf die Hundehaltung beziehen, die im Oö. Hundehaltengesetz 2002 abschließend geregelt ist.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Erweiterung der Kontrollbefugnisse von Gemeindegewachkörpern und besonderen Aufsichtsorganen bei Lärmerregungen und ortspolizeilichen Verordnungen
- Klarstellung betreffend Tierhaltung und Hundehaltung sowie Entfall hundespezifischer Regelungen

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Ressourcen bereits eingerichteter Gemeindegewachkörper und bestellter Aufsichtsorgane können für weitere Bereiche genutzt werden, wodurch auch die Organe des Wachkörpers Bundespolizei unterstützt werden sollen. Die Abgrenzung zwischen der Tier- und der Hundehaltung dient der Klarstellung. Der Entfall der hundespezifischen Bestimmung ist eine Deregulierungsmaßnahme.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden verschiedene Rechtsbereiche (zB Hundehaltung, Prostitution) aus dem Oö. Polizeistrafgesetz herausgenommen und jeweils einer eigenen Regelung zugeführt (Oö. Hundehaltegesetz 2002, Oö. Sexualdienstleistungsgesetz); andere Bereiche (zB Bettelerei) wurden neu in das Oö. Polizeistrafgesetz aufgenommen. Die verbliebene Abschnittsgliederung ist nicht mehr zweckmäßig.

Zu Art. I Z 2 (§ 1b):

Die bisherigen Kontrollbefugnisse von Mitgliedern eingerichteter Gemeindegewachkörper und von bestellten besonderen Aufsichtsorganen werden erweitert. Ihre Kontrolltätigkeit kann sich - nach entsprechender Ermächtigung durch die jeweilige Gemeinde - künftig auch auf die Einhaltung von gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (§ 3 Oö. PolStG) und von Lärmschutzverordnungen der Gemeinde (Durchführungsverordnungen zu § 4 Oö. PolStG) beziehen.

Den Mitgliedern eines Gemeindegewachkörpers sowie den besonderen Aufsichtsorganen wird zudem die Befugnis eingeräumt, die Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen zu kontrollieren. Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen mit ihren eigenen Organen zu kontrollieren. Dies ist insofern von zentraler Bedeutung als die Organe des Wachkörpers Bundespolizei bei der Kontrolle bzw. Überwachung der Einhaltung von ortspolizeilichen Verordnungen nicht mitwirken.

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG obliegt der jeweils zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (siehe dazu § 10 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG). Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen werden in der Regel in Gemeinden und Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich geahndet (vgl. zB § 41 Abs. 1 Oö. GemO 1990).

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 1b Abs. 3):

Die Abschnittsgliederung wird aufgehoben (siehe dazu bereits Art. I Z 1). Jene Bestimmungen, auf die sich die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane beziehen können, werden im § 1b Abs. 1 aufgelistet (vgl. Art. I Z 2).

Nachdem § 1a nur fünf Absätze hat, genügt ein Verweis auf den gesamten Paragraphen.

Zu Art. I Z 5 (§ 1b Abs. 4 Z 1):

§ 21 VStG wurde durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, aufgehoben; § 50 Abs. 5a VStG stellt die Nachfolgebestimmung von § 21 Abs. 2 VStG dar und regelt das Absehen von Geldstrafe und Anzeige durch Organe der öffentlichen Aufsicht, welche den Beanstandeten jedoch in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen können.

Zu Art. I Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Diese Bestimmung bezog sich vor dem Inkrafttreten des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 insbesondere auf Hunde. Als Beispiel für einen Belästigungstatbestand wurde die "Verunreinigung von Kinderspielplätzen und ähnlichen Flächen" durch das Mitführen von Tieren angegeben. Wegen spezieller Regelungen im Oö. Hundehaltegesetz 2002 (vgl. dazu vor allem § 6 Abs. 3 leg.cit.) ist die Angabe dieses Beispiels im Oö. Polizeistrafgesetz nicht mehr sinnvoll.

Zu Art. I Z 7 (§ 5 Abs. 3):

Abs. 3 dient der Klarstellung. Für das Halten von Hunden gelten nicht die Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG, sondern das Oö. Hundehaltegesetz 2002. Auch § 6 Oö. PolStG (Halten gefährlicher Tiere) und § 7 Oö. PolStG (Gemeinsame Bestimmungen) gelten nicht für die Hundehaltung, welche im Oö. Hundehaltegesetz 2002 abschließend geregelt ist.

Zu Art. I Z 8 bis 10 (§ 8):

Diese Bestimmung war bisher ohne Titel.

Die angegebenen Gesetze werden aktualisiert.

Zu Art. I Z 11 (§ 10 Abs. 3):

Diese Strafbestimmung hat auf Grund von LGBl. Nr. 80/2012 (Oö. Sexualdienstleistungsgesetz) keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.

Der Sicherheitsausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. den Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 6. Juli 2017 aufnehmen,**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird (Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2017), beschließen.**

Linz, am 6. Juli 2017

Nerat
Obmann

Gruber
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird
(Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 66/2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in I., III., IV., V. und VI. Abschnitt entfällt.

2. Im § 1b Abs. 1 wird die Wortfolge „dieses Abschnitts dieses Landesgesetzes“ durch die Wortfolge „der §§ 1, 1a, 2 und 3 sowie von Lärmschutzverordnungen gemäß § 4 und von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG“ ersetzt.

3. Im § 1b Abs. 3 entfällt die Wortfolge „dieses Abschnitts“.

4. Im § 1b Abs. 3 Z 3 entfällt der Passus „Abs. 1 bis 5“.

5. Im § 1b Abs. 4 Z 1 wird der Passus „§ 21 Abs. 2 VStG“ durch den Passus „§ 50 Abs. 5a VStG“ ersetzt.

6. Im § 5 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

7. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Haltung von Hunden.“

8. Die Überschrift zu § 8 lautet:

„Ausnahmen“

9. Im § 8 lit. a wird der Passus „Oö. Veranstaltungsgesetzes“ durch den Passus „Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes“ ersetzt.

10. Im § 8 lit. c wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

11. Im § 10 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.